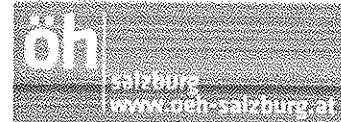


Österreichische HochschülerInnenschaft  
an der Universität Salzburg  
Körperschaft öffentlichen Rechts



A-5020 Salzburg  
Kaigasse 28  
Tel: +43 / 662 / 8044-6000  
Mail: sekretariat@oeh-salzburg.at

---

An das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung  
Minoritenplatz 5  
1010 Wien

**Betreff: Geschäftszahl: 2020-0.272.905; Begutachtung - Bundesgesetz, mit dem das Hochschul-  
Qualitätssicherungsgesetz geändert wird, ein Bundesgesetz über Privathochschulen erlassen  
wird und das Fachhochschul-Studiengesetz sowie das Hochschulgesetz 2005 geändert werden;  
Begutachtungs- und Konsultationsverfahren**

Salzburg, am 03. Juni 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir, die Hochschulvertretung der HochschülerInnenschaft an der Universität Salzburg, nehmen zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz geändert wird, ein Bundesgesetz über Privathochschulen erlassen wird und das Fachhochschul-Studiengesetz sowie das Hochschulgesetz 2005 geändert werden Stellung. Im Sinne der Qualitätssicherung an den österreichischen Hochschulen erachten wir den Entwurf für ein Bundesgesetz, mit dem das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz geändert werden soll, als wichtigen Beitrag. Gleichzeitig möchten wir auch mehrere Anmerkungen und aus unserer Sicht noch notwendige Änderungen aufzeigen.

Grundsätzlich zu begrüßen sind die Schritte des Ministeriums mit der Aufnahme der Pädagogischen Hochschulen in das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz. Dies schafft einen einheitlichen Rahmen für die Qualitätssicherung aller österreichischen Hochschulsektoren und ist aus studentischer Sicht positiv zu bewerten, weil das HS-QSG damit für alle Hochschulsektoren die entsprechende rechtliche Grundlage liefert wie die Qualitätssicherung abzulaufen hat.

Positiv ist daneben auch die Ergänzung um die Zeile 12 „*Information und Beratung zu Fragen der Anerkennung von nicht-formal und informell erworbenen Kompetenzen.*“ in §3 (3) des Entwurfs zu sehen. Damit wird der in den vergangenen Jahren sowohl auf europäischer als auch nationaler Ebene

im Rahmen der Social Dimension of Higher Education immer wichtiger gewordenen Anerkennung von nicht-formal und informell erworbenen Kompetenzen Rechnung getragen. Für uns als HochschülerInnenschaft an der Universität Salzburg ist dieser Bereich von großer Wichtigkeit. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund zu sehen, nachdem wir überzeugt sind, dass Studierende nicht nur innerhalb der Hochschulen die für die weitere persönliche und berufliche Tätigkeit notwendigen und sinnvollen Kompetenzen und Qualifikationen erwerben können, sondern Lernerfahrungen in vielfältigsten Situationen und Kontexten stattfinden und dies auch im formalen Bildungsgrad entsprechend Berücksichtigung finden sollte. Um hier die Hochschulen bei der Erarbeitung und Durchführung im Sinne einer Qualitätssicherung zu unterstützen, halten wir es für begrüßenswert, die Aufgaben der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria dahingehend zu erweitern.

Wir begrüßen daneben auch die gemäß §4 vorgesehene Verpflichtung, dass alle Organe der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria mit 50 Prozent männlichen und 50 Prozent weiblichen Mitgliedern zu besetzen sind und somit eine Parität im Gegensatz zur aktuellen Regelung hergestellt wird. Positiv ist die Regelung auch dahingehend zu sehen, dass diese Parität nicht nur für die Organe gilt, sondern auch für die einzelnen Nominierungen. Positiv sind auch die geplanten Bestimmungen gemäß §6 zu sehen ebenso wie §8 (2). Letzteres ermöglicht es, dass zukünftig bei den Sitzungen des Boards Abstimmungen auch im Umlaufverfahren stattfinden können und dies gerade vor dem Hintergrund der aktuellen Covid-19-Pandemie eine sinnvolle Verbesserung darstellt, um die Arbeitsfähigkeit des Gremiums aufrechtzuerhalten.

Grundsätzlich begrüßen wir daneben auch die Reduktion der Anzahl der Mitglieder der Generalversammlung von 23 auf 14 Mitglieder, nachdem die Gruppengröße einen entsprechenden Einfluss auf die Arbeitsfähigkeit des Gremiums hat. Dennoch ist es wichtig, dass die unterschiedlichen Stakeholder\*innen auf Basis ihrer Größe in der Generalversammlung vertreten sind und es dementsprechend für uns nicht nachvollziehbar ist, wie die Verkleinerung des Gremiums zustande gekommen ist. Vor allem die gleiche Gewichtung der unterschiedlich großen Hochschulsektoren und damit letztlich auch der steigende Einfluss des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung, dessen Anzahl an Mitgliedern auch nach der Verkleinerung konstant bei 2 bleibt, stößt bei uns als Hochschulvertretung auf entsprechendes Unverständnis. Gleichzeitig ist dies auch kritisch zu sehen, da mit der vorliegenden Gesetzesnovelle des HS-QSG die Zahl an Mitgliedern, die von Seiten der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft als gesetzliche Interessensvertretung aller rund 400.000 Studierender aller österreichischen Hochschulsektoren nominiert werden, von drei auf zwei gesenkt werden soll.

Positiv wird dagegen Ergänzung nach §22 (2) Z5 gesehen, wonach auch Weiterbildungsangebote in Form von Universitätslehrgängen zum Gegenstand des Qualitätssicherungs-Audits werden und somit Universitäten auch hier die entsprechenden Maßnahmen und Verfahren zur Qualitätssicherung sicherstellen müssen. Dies gilt auch für die Erweiterung der jedenfalls notwendigen Prüfbereiche um

„Strukturen und Verfahren der Qualitätssicherung der Zusammenarbeit von Universitäten und öffentlichen Pädagogischen Hochschulen und anerkannten privaten Pädagogischen Hochschulen hinsichtlich Lehramtsstudien bzw. Studien für Berufstätigkeiten an elementarpädagogischen Bildungseinrichtungen“, wobei hier aus unserer Sicht das Audit beziehungsweise die allfälligen Auflagen auch für die einzelnen Hochschulen angewandt werden sollten. Mit dieser Regelung wird der Cluster-Struktur in der Lehrer\*innenbildung Rechnung getragen werden. Gleichzeitig sollte dieser Prüfbereich auch für die einzelnen an Lehramtsverbänden beteiligten Einrichtungen im hochschulspezifischen Audit und allfälliger Auflagen eigenständig verpflichtend sein, wodurch auch eine institutionsspezifische Qualitätssicherung der Lehrangebote, der Prüfungen, des Lehrpersonals etc. im Audit geprüft werden können. Dies würden wir als wichtige Maßnahme begrüßen, um institutionenspezifisch diesen Bereich im Audit abzudecken. Gerade in der Lehrer\*innenbildung als für die Zukunft Österreichs so zentralen Bildungsbereich ist eine entsprechende Qualitätssicherung und externe Prüfung derselben von großer Wichtigkeit und Relevanz.

Wir begrüßen dagegen die Möglichkeit zur individuellen Vereinbarung vertiefter Prüfbereiche im Rahmen. Wir erkennen darin den Wunsch des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung, das Audit nicht zu einem reinen Zertifizierungsinstrument zu machen, sondern es als Verfahren der Qualitätsentwicklung zu gestalten und die Universitäten in der Qualitätssicherung auch entsprechend unterstützen. Dies ist grundsätzlich als positive Möglichkeit der Innovation und Weiterentwicklung der einzelnen Hochschulen zu sehen. Gegebenenfalls ist diese „Freiheit“ bzw. Möglichkeit jedoch auch als Risiko dahingehend zu betrachten, dass es somit immer vom Wohlwollen der Universitäten abhängig ist, welche zusätzlichen Prüfbereiche im Audit vertiefend unter die Lupe genommen werden. Denkbar wäre es hier, dass dies entsprechend mit Anreizen seitens des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung unterstützt wird, wenn sich Universitäten zur Prüfung weiterer vertiefender Bereiche und der Erfüllung von allfälligen Auflagen im Sinne der weiteren Qualitätssicherung bereiterklären.

Bezüglich §22 (5) und der Reduzierung des Zeitraumes, innerhalb dessen die Universitäten die allfälligen Auflagen des Audits umzusetzen haben und ein Follow-Up-Verfahren durchgeführt werden soll, von zwei Jahren auf ein Jahr, stellen wir fest, dass dies aus studentischer Sicht grundsätzlich begrüßenswert ist, da damit die Verbesserung der Qualität innerhalb eines kürzeren Zeitraums erfolgt. Gleichzeitig möchten wir auch darauf aufmerksam machen, dass ein Follow-Up-Verfahren vor allem dazu dienen soll, als Universität strukturiert an den allfälligen Auflagen zu arbeiten und sich eingehend und unter Einbeziehung der unterschiedlichen Bezugsgruppen und Gremien einer Universität mit dem Verbesserungspotential zu beschäftigen, auseinanderzusetzen und dieses zu implementieren. Eine Verkürzung auf ein Jahr kann hierbei dem Prinzip der kontinuierlichen Verbesserung entgegenstehen, denn aus unserer Sicht und Erfahrung sind gerade grundlegende Änderungen und Verbesserungen aufgrund der universitären Komplexität und

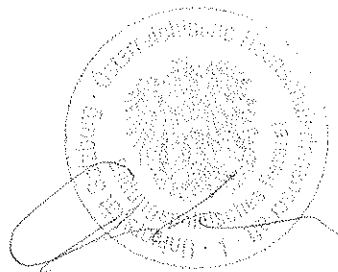
Struktur oft nur über einen längeren Zeitraum möglich. Grundsätzlich begrüßen wir aber, dass das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung hier eine zeitliche Begrenzung der Umsetzung und Verbesserung im Sinne der Qualitätssicherung intendiert, sehen aber die generelle Verkürzung auf ein Jahr durchaus kritisch.

Die Hochschulvertretung der HochschülerInnenschaft an der Universität Salzburg ersucht um Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Für die HochschülerInnenschaft an der Universität Salzburg:



Keya Baier, Vorsitzende



Manuel Gruber, Referent für Bildungspolitik